

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, Jens Maier, Andreas Bleck, Stephan Brandner, Corinna Miazga, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Joana Cotar, Dr. Michael Ependiller, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Dr. Axel Gehrke, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Johannes Huber, Stefan Keuter, Jörn König, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Registers für Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister (Lobbyregistergesetz – LobRegG)

A. Problem

Im Volkswillen wurzeln die demokratische Ordnung und die Gleichheit der politischen Mitwirkungsrechte der Deutschen.

Die Bürger eines Staates wirken je nach individueller Ausprägung auf unterschiedliche Art und Weise und mit unterschiedlicher Durchsetzungskraft an den Entscheidungen mit, die alle Staatsbürger betreffen. So einzigartig jeder Staatsbürger ist, so individuell sind seine politischen Mitwirkungsmöglichkeiten. Sobald sich die Mitwirkungsmöglichkeiten von Bürger zu Bürger aber dahingehend unterscheiden, dass der eine dauerhaft politisch deutlich mehr bewirken kann als der andere, wird das gesellschaftliche Gleichgewicht empfindlich gestört. Diejenigen, die sich fortwährend ihrer politischen Gestaltungsmöglichkeiten beraubt sehen, distanzieren sich vom Staat, seinen Institutionen und Repräsentanten.

Insbesondere der Lobbyismus ist geeignet, die politische Chancengleichheit der Bürger zu beeinträchtigen. Lobbyismus liegt vor, wenn Träger privatwirtschaftlicher Interessen planmäßig und langfristig darauf hinwirken, staatliches Handeln und insbesondere die Gesetzgebung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Viele Unternehmen beschäftigen zu diesem Zweck spezialisierte Arbeitnehmer im eigenen Hause. Andere Unternehmen schließen Verträge mit externen Anbietern von Lobbydienstleistungen. Solche Dienstleister sind Lobbyagenturen, Anwaltskanzleien, Beratungsunternehmen und Stiftungen.

Auch der Lobbyismus von Nichtregierungsorganisationen ist grundsätzlich geeignet, die politische Chancengleichheit in einem demokratisch verfassten Staat zu beeinträchtigen. Das gilt insbesondere für Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich durch Spenden einzelner oder weniger Großspender finanziert werden.

B. Lösung

Transparenz fördert die Wiederherstellung der politischen Chancengleichheit der Deutschen, denn Transparenz ermöglicht die öffentliche Kontrolle von Lobbyisten und Nichtregierungsorganisationen. Dieses Gesetz führt deshalb ein Register für Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister ein (Lobbyregister). Durch das Lobbyregister wird transparent, welche Träger privatwirtschaftlicher Interessen sowie Nichtregierungsorganisationen auf die Gesetzgebung des Bundes oder andere politische Entscheidungen einwirken wollen. Das Gesetz regelt, wie das Register zu führen ist, welche Daten erhoben werden und welche Folgen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen haben.

Transparenz schaffen soll des Weiteren die „legislative Fußspur“, die durch dieses Gesetz eingeführt wird. Dies bedeutet, dass in Gesetzentwürfen diejenigen Lobbyisten und externen Berater genannt werden, die an der Erarbeitung der Gesetzentwürfe beteiligt waren.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung des Lobbyregisters entstehen – über die unten im Abschnitt „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ benannten Ausgaben hinaus – keine weiteren Ausgaben für den Haushalt des Bundes. Die eingeführte Bußgeldpflicht wird zu Einnahmen für den Haushalt des Bundes führen. Die genaue Höhe der Einnahmen und Ausgaben ist vorab nicht bestimmbar.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürger entsteht durch die Einführung des Lobbyregisters nicht, denn für den Bürger werden durch das Gesetz weder neue Pflichten eingeführt noch bestehende geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Einführung des Lobbyregisters wird die Wirtschaft mit Kosten belastet. Zum einen entstehen Kosten zur Erfüllung der Anzeigepflichten der Unternehmen, zum anderen erhöhen sich die Kosten für Lobbydienstleistungen durch den Mehraufwand bei der Erfüllung der Berichtspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung des Lobbyregisters entsteht Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung des Bundes. Das Lobbyregister wird vom Bundesverwaltungsamt geführt. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Erweiterung der Behörde und ein jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand für deren Unterhaltung.

Der Aufbau und der Betrieb des Registers sollen durch einen im Wege der Beileihung beauftragten privatrechtsförmigen Träger durchgeführt werden. Für die Auf-

sicht über den Beliehenen und das Durchführen von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Meldepflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme in das Register entsteht beim Bundesverwaltungsamt Personalaufwand für eine Vollzeitkraft des höheren Dienstes sowie für zwei Vollzeitkräfte des gehobenen Dienstes. Das Bundesverwaltungsamt wird außerdem für den Erlass von Widerspruchsbescheiden sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verantwortlich sein. Dabei entsteht Personalaufwand.

F. Weitere Kosten

Für die Führung des Registers und für Einsichtnahmen in dieses Register soll die registerführende Stelle Gebühren erheben dürfen. Diese Gebühren fallen gegenüber denjenigen an, die in das Register eingetragen werden, zum anderen bei denjenigen, die Einsicht in das Register nehmen, wobei die Höhe auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt ist. Für die Gebührenerhebung bestimmt das Gesetz die Grundlage. Die Einzelheiten zu den gebührenpflichtigen Tatbeständen, den Gebührenschnldnern und den Gebührensätzen sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Höhe der Kostenbelastung ist nicht quantifizierbar, da nicht feststeht, wie viele Personen Einsicht in das Lobbyregister nehmen werden. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme.

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Registers für Lobbyisten,
Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister
(Lobbyregistergesetz – LobRegG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A b s c h n i t t 1

Z w e c k , B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n , l e g i s l a t i v e F u ß s p u r

§ 1 Zweck

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Legislative Fußspur

A b s c h n i t t 2

R e g i s t r i e r u n g s p f l i c h t

§ 4 Registrierungspflicht

§ 5 Ausnahmen

A b s c h n i t t 3

V e r t r a g ü b e r L o b b y d i e n s t l e i s t u n g e n

§ 6 Gesetzliche Schweigepflichten

§ 7 Unzulässigkeit von Erfolgshonoraren,

§ 8 Hinweispflichten

A b s c h n i t t 4

D a s L o b b y r e g i s t e r

§ 9 Meldungen zum Lobbyregister

§ 10 Form und Frist der Meldung, Verordnungsermächtigung

§ 11 Einrichtung des Lobbyregisters, registerführende Stelle, Verordnungsermächtigung

§ 12 Übertragung der Führung des Lobbyregisters, Verordnungsermächtigung

§ 13 Einsichtnahme in das Lobbyregister, Verordnungsermächtigung

§ 14 Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 5

V e r s c h w i e g e n h e i t s p f l i c h t e n , D a t e n s c h u t z

§ 15 Verschwiegenheitspflichten

§ 16 Datenschutz

A b s c h n i t t 6
O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

A b s c h n i t t 7
Ü b e r g a n g s r e g e l u n g , I n k r a f t t r e t e n

§ 18 Übergangsregelung

§ 19 Inkrafttreten

A b s c h n i t t 1
Z w e c k , B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n , l e g i s l a t i v e F u ß s p u r

§ 1

Zweck

Das Lobbyregister dient der Transparenz der Rechtsetzung des Bundes. Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister sind zur Anmeldung im Lobbyregister verpflichtet, wenn sie zu Funktionsträgern Kontakt aufnehmen, um die Rechtsetzung des Bundes zu beeinflussen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Lobbyist ist ein Träger privatwirtschaftlicher Interessen, der planmäßig darauf abzielt, die Rechtsetzung des Bundes zu beeinflussen. Nicht als Lobbyist im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten Körperschaften des öffentlichen Rechts, die als Standesvertretung Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahrnehmen.

(2) Eine Nichtregierungsorganisationen („NGO“) ist eine Körperschaft, die nicht vorrangig privatwirtschaftliche, sondern politische Interessen verfolgt. Als Nichtregierungsorganisationen können auch Vereine und Verbände gelten, die organisatorisch oder personell mit politischen Parteien oder anderen Trägern politischer Interessen verflochten sind, staatliche finanzielle Zuwendungen erhalten und staatlichen Organisationen zuarbeiten.

(3) Funktionsträger sind:

1. Mitglieder des Bundestages und deren Mitarbeiter;
2. Mitarbeiter der Fraktionen des Deutschen Bundestages;
3. Mitarbeiter der Verwaltung des Deutschen Bundestages;
4. Mitglieder des Bundesrates und deren Mitarbeiter;
5. Mitarbeiter der Verwaltung des Bundesrates;
6. Mitglieder und Mitarbeiter des Nationalen Normenkontrollrats;
7. Mitglieder der Bundesregierung und deren Mitarbeiter;
8. Mitarbeiter von Bundesbehörden;
9. Mitglieder von Institutionen, deren Mitglieder der Bund bestimmt oder mitbestimmt sowie deren Mitarbeiter.

(4) Lobbydienstleister ist, wer entgeltlich die Dienstleistung anbietet, zu Funktionsträgern Kontakt aufzunehmen, um die Rechtsetzung des Bundes zu beeinflussen; dies gilt in gleicher Weise für Unterauftragnehmer.

§ 3

Legislative Fußspur

Gesetzentwürfen ist eine Auflistung der Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister sowie der externen Berater und Sachverständigen beizufügen, die bei der Erstellung der Gesetzesvorlage mitwirkten oder berücksichtigt wurden (legislative Fußspur).

A b s c h n i t t 2

R e g i s t r i e r u n g s p f l i c h t

§ 4

Registrierungspflicht

(1) Lobbyisten und Nichtregierungsorganisationen werden registrierungspflichtig, wenn sie in einer Weise Verbindung zu einem Funktionsträger aufnehmen, die geeignet ist, auf die Gesetzgebung des Bundes einzuwirken, insbesondere, wenn sie einem Funktionsträger Informationen übermitteln mit Bezug auf bestehende oder zukünftige

1. Rechtsetzungsakte eines Organs des Bundes;
2. völkerrechtliche Verträge, Erklärungen und Handlungen des Bundes;
3. Vorlagen im Sinne von § 75 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages;
4. Handlungen und Erklärungen des Bundes im Verhältnis zur Europäischen Union;
5. Handlungen und Erklärungen einer Institution, deren Mitglieder der Bund bestimmt oder mitbestimmt;
6. auf die Bestimmung von Mitgliedern einer Institution durch den Bund;
7. auf die Errichtung oder Veränderung einer Institution durch den Bund.

(2) Lobbydienstleister werden registrierungspflichtig, wenn sie sich vertraglich verpflichten, zu Funktionsträgern Kontakt aufzunehmen, um die Rechtsetzung des Bundes zu beeinflussen.

§ 5

Ausnahmen

Nicht registrierungspflichtig sind

1. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG, unter Ausnahme von Nichtregierungsorganisationen;
2. Handlungen, die ausschließlich der öffentlichen Kommunikation dienen und zur Wahrnehmung in der Öffentlichkeit bestimmt sind;
3. Mitglieder des Deutschen Bundestages, Mitglieder eines deutschen Landtages und Mitglieder der kommunalen Selbstverwaltung einer deutschen Gebietskörperschaft sowie deutsche Amtsträger, soweit diese zur Ausübung ihres Mandates oder Amtes einen Lobbyisten beauftragen;
4. diplomatischer und konsularischer Verkehr.

Abschnitt 3 Vertrag über Lobbydienstleistungen

§ 6

Gesetzliche Schweigepflichten

Soweit Träger beruflicher gesetzlicher Schweigepflichten im Sinne des § 203 StGB Lobbydienstleistungen erbringen, gelten die gesetzlichen Schweigepflichten nicht.

§ 7

Unzulässigkeit von Erfolgshonoraren

In einem Lobbydienstleistungsvertrag darf kein Erfolgshonorar vereinbart werden. Ist dennoch ein Erfolgshonorar vereinbart, gilt der Erfolg unwiderlegbar als nicht eingetreten. Als Erfolgshonorar gilt eine Vergütung, die vom Ausgang der Rechtsetzung oder eines sonstigen Erfolges der Informationsübermittlung des Lobbydienstleisters an einen Funktionsträger abhängig ist.

§ 8

Hinweispflichten

Lobbydienstleister sind verpflichtet, ihre Auftraggeber über die Registrierungspflichten nach diesem Gesetz zu unterrichten

Abschnitt 4 Das Lobbyregister

§ 9

Meldungen zum Lobbyregister

(1) Registrierungspflichtige sind verpflichtet, dem Register ihre folgenden Daten anzugeben:

1. Name;
2. inländischer Sitz;
3. inländische zustellungsfähige Adresse;
4. Telefonnummer;
5. E-Mail-Anschrift;
6. Internetadresse;
7. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
8. Registernummern (insb. Handelsregister, Vereinsregister);
9. bei juristischen Personen: obengenannte Daten bezüglich der gesetzlichen Vertreter;
10. bei juristischen Personen: obengenannte Daten bezüglich Mutter-, Tochtergesellschaften oder Schwestergesellschaften.

(2) Registrierungspflichtige sind verpflichtet, dem Register Angaben zu ihrem Tätigkeitsbereich zu machen.

(3) Registrierungspflichtige sind verpflichtet, dem Register die Namen ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer leitenden Angestellten anzugeben, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung, eines Landesparlamentes, der Regierung eines deutschen Landes oder des Europäischen Parlamentes waren oder die als Mitarbeiter in einer europäischen Institution oder als politische Beamte des Bundes oder eines deutschen Landes tätig waren. Die staatlichen Lobbyisten sind von der Pflicht aus Satz 1 befreit.

(4) Lobbydienstleister sind zudem verpflichtet, entsprechende Daten über ihren Vertragspartner anzugeben.

§ 10

Form und Frist der Meldung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Meldung nach § 9 ist nach Entstehung der Registrierungspflicht unverzüglich abzugeben.

(2) Die Meldung nach § 9 hat elektronisch zu erfolgen. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig.

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Form der Meldung nach § 9 erlassen.

§ 11

Einrichtung des Lobbyregisters, registerführende Stelle; Verordnungsermächtigung

(1) Es wird ein Register für Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister (Lobbyregister) eingerichtet.

(2) Das Lobbyregister wird als hoheitliche Aufgabe des Bundes von der registerführenden Stelle elektronisch geführt. Daten, die im Lobbyregister gespeichert sind, werden als chronologische Datensammlung angelegt.

(3) Ist eine Mitteilung nach § 10 unklar oder bestehen Zweifel, kann die registerführende Stelle von der in der Mitteilung genannten Vereinigung verlangen, dass diese die für eine Eintragung in das Lobbyregister erforderlichen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt.

(4) Die registerführende Stelle erstellt auf Antrag Ausdrücke von Daten, die im Lobbyregister gespeichert sind. Sie beglaubigt auf Antrag, dass die übermittelten Daten mit dem Inhalt des Lobbyregisters übereinstimmen. Mit der Beglaubigung ist keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verbunden.

(5) Die registerführende Stelle erstellt ein Informationssicherheitskonzept für das Lobbyregister, aus dem sich die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz ergeben.

(6) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die technischen Einzelheiten zu Einrichtung und Führung des Lobbyregisters einschließlich der Speicherung historischer Datensätze sowie die Einhaltung von Lösungsfristen für die im Lobbyregister gespeicherten Daten zu regeln.

§ 12

Übertragung der Führung des Lobbyregisters, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen zu beleihen.

(2) Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beleihen werden, wenn sie die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere für den langfristigen und sicheren Betrieb des Lobbyregisters, bietet. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die natürlichen Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind;

2. sie über grundlegende Erfahrungen mit der Zugänglichmachung von registerrechtlichen Informationen verfügt;
3. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Organisation sowie technische und finanzielle Ausstattung aufweist;
4. sie sicherstellt, dass sie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhält.

(3) Die Dauer der Beleihung ist zu befristen. Sie soll fünf Jahre nicht überschreiten. Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Beleihung vor Ablauf der Frist zu beenden, ist vorzusehen. Haben die Voraussetzungen für die Beleihung nicht vorgelegen oder sind sie nachträglich entfallen, soll die Beleihung jederzeit beendet werden können. Es ist sicherzustellen, dass mit Beendigung der Beleihung dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder einer von ihm bestimmten Stelle alle für den ordnungsgemäßen Weiterbetrieb des Lobbyregisters erforderlichen Softwareprogramme und Daten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und die Rechte an diesen Softwareprogrammen und an der für das Lobbyregister genutzten Internetadresse übertragen werden.

(4) Der Beliehene ist berechtigt, das kleine Bundessiegel zu führen. Es wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Verfügung gestellt. Das kleine Bundessiegel darf ausschließlich zur Beglaubigung von Ausdrucken aus dem Lobbyregister genutzt werden.

(5) Der Beliehene ist befugt, Gebühren zu erheben. Das Gebührenaufkommen steht ihm zu. In der Rechtsverordnung kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Vollstreckung der Gebührenbescheide dem Beliehenen übertragen.

(6) Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesverwaltungsamt. Das Bundesverwaltungsamt kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufsichtstätigkeit jederzeit über die Angelegenheiten des Beliehenen unterrichten, insbesondere durch Einholung von Auskünften und Berichten sowie durch das Verlangen nach Vorlage von Aufzeichnungen aller Art, rechtswidrige Maßnahmen beanstanden sowie entsprechende Abhilfe verlangen. Der Beliehene ist verpflichtet, den Weisungen des Bundesverwaltungsamts nachzukommen. Dieses kann, wenn der Beliehene den Weisungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, die erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten des Beliehenen selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. Die Bediensteten und sonstigen Beauftragten des Bundesverwaltungsamts sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume des Beliehenen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang eingesehen und in Verwahrung genommen werden.

(7) Für den Fall, dass keine juristische Person des Privatrechts beliehen wird, oder für den Fall, dass die Beleihung beendet wird, kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Führung des Lobbyregisters auf eine Bundesoberbehörde in seinem Geschäftsbereich oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium auf eine Bundesoberbehörde in dessen Geschäftsbereich übertragen.

§ 13

Einsichtnahme in das Lobbyregister, Verordnungsermächtigung

- (1) Die Einsichtnahme in das Lobbyregister ist gestattet
1. jedem Deutschen und jedem Bürger der Europäischen Union;
 2. den folgenden Behörden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:
 - a) den Aufsichtsbehörden;
 - b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen;
 - c) den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden;
 - d) den Strafverfolgungsbehörden;
 - e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung;
 - f) den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden;
 3. den Verpflichteten, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erfolgt.

(2) Auf Antrag des Auftraggebers beschränkt die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Lobbyregister vollständig oder teilweise, wenn ihr der Auftraggeber darlegt, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den Auftraggeber der Gefahr aussetzen würde, Opfer einer der folgenden Straftaten zu werden:
 - a) eines Betrugs (§ 263 des Strafgesetzbuchs);
 - b) eines erpresserischen Menschenraubs (§ 239a des Strafgesetzbuchs);
 - c) einer Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs);
 - d) einer Erpressung oder räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 des Strafgesetzbuchs);
 - e) einer strafbaren Handlung gegen Leib oder Leben (§§ 211, 212, 223, 224, 226, 227 des Strafgesetzbuchs);
 - f) einer Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuchs);
 - g) einer Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs);
2. der Auftraggeber minderjährig oder geschäftsunfähig ist.

Schutzwürdige Interessen des Auftraggebers liegen nicht vor, wenn sich die Daten bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben. Die Beschränkung der Einsichtnahme nach Satz 1 ist nicht möglich gegenüber den in Absatz 1 Nummer 2 aufgeführten Behörden und gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7.

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Einsichtnahme; der Online-Registrierung; der Protokollierung, insbesondere der zu protokollierenden Daten und der Löschungsfrist für die protokollierten Daten; der Darlegungsanforderungen für die Einsichtnahme und der Darlegungsanforderungen für die Beschränkung der Einsichtnahme zu bestimmen.

§ 14

Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung

(1) Für die Führung des Lobbyregisters erhebt die registerführende Stelle von den Registrierungspflichtigen Gebühren.

(2) Für die Einsichtnahme in die dem Lobbyregister mitgeteilten Daten erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen. § 7 Nummer 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anwendbar. Für Behörden gilt § 8 des Bundesgebührengesetzes.

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zu Folgendem näher zu regeln:

1. die gebührenpflichtigen Tatbestände;
2. die Gebührenschuldner;
3. die Gebührensätze nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren und
4. die Auslagenerstattung.

A b s c h n i t t 5 V e r s c h w i e g e n h e i t s p f l i c h t e n , D a t e n s c h u t z

§ 15

Verschwiegenheitspflichten

(1) Personen, die bei der registerführenden Stelle beschäftigt sind, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, wenn die Geheimhaltung dieser Tatsachen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, im Interesse eines Verpflichteten oder eines Dritten liegt. Satz 1 gilt auch, wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die von den Verpflichteten zu beachten sind, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.

(3) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten liegt nicht vor, wenn Tatsachen an eine der folgenden Stellen weitergegeben werden, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und soweit der Weitergabe keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen:

1. an Strafverfolgungsbehörden oder an für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte;
2. an andere Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind;
3. an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen;
4. an andere Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über das allgemeine Risikomanagement oder über die Compliance von Verpflichteten betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind.

(4) Befindet sich eine Stelle in einem anderen Staat oder handelt es sich um eine supranationale Stelle, so dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten Personen oder die von dieser Stelle beauftragten Personen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der Verschwiegenheitspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 weitgehend entspricht. Die ausländische oder supranationale Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie Informationen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung ihr die Informationen übermittelt werden. Informationen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen weitergegeben werden

1. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und
2. nur für solche Zwecke, denen die zuständigen Stellen zugestimmt haben.

§ 16

Datenschutz

(1) Die registerführende Stelle berichtigt unrichtig gespeicherte personenbezogene Daten, die sie automatisiert verarbeitet. Sie vernichtet Unterlagen mit personenbezogenen Daten entsprechend den Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten, wenn diese Unterlagen insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Anhaltspunkte vorliegen, dass anderenfalls schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden.

(2) Die registerführende Stelle löscht gespeicherte personenbezogene Daten, wenn die Speicherung dieser Daten unzulässig ist oder die Kenntnis dieser Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. An die Stelle einer Löschung tritt eine Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn

1. Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen eines Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Der eingeschränkten Verarbeitung unterliegende Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Löschung unterblieben ist. Sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung eines laufenden Strafverfahrens unerlässlich ist oder der Betroffene einer Verarbeitung zustimmt.

(3) Die registerführende Stelle prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken sind. Die Frist beginnt mit der Eintragung.

(4) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit ergreift angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder in der Verarbeitung eingeschränkt sind, nicht übermittelt werden. Zu diesem Zweck überprüft er die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung. Bei jeder Übermittlung von personenbezogenen Daten fügt er nach Möglichkeit Informationen bei, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten zu beurteilen.

A b s c h n i t t 6 O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. nach § 9 anzugebende Daten nicht dem Lobbyregister angibt;
 2. trotz Tätigkeitsverbots nach § 6 registrierungspflichtig handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro.

A b s c h n i t t 7 Ü b e r g a n g s r e g e l u n g , I n k r a f t t r e t e n

§ 18

Übergangsregelung

Die Meldungen nach § 9 haben erstmals bis zum 1. Januar 2022 an das Lobbyregister zu erfolgen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das vorliegende Gesetz soll der in Deutschland wirkende Lobbyismus durch die Schaffung von Transparenz eingehegt werden. Transparenz ermöglicht die öffentliche Kontrolle der Einflussnahme von Trägern privatwirtschaftlicher Interessen auf staatliche Entscheidungsprozesse. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird geachtet. Außerdem regelt das Gesetz die „legislative Fußspur“. Dies bedeutet, dass in Gesetzesvorlagen die Lobbyisten benannt werden, die auf die Erarbeitung der Gesetzesvorlagen Einfluss nahmen.

Die Einspeisung von Fachwissen und Sonderwissen in den Gesetzgebungsprozess ist legitim und bleibt erwünscht. Ein untragbares Übermaß ist hingegen erreicht, wenn Vertreter von Interessengruppen selbst Gesetzentwürfe formulieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieses Gesetz führt ein Register für Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister (Lobbyregister) ein. Das Gesetz regelt, wie das Register zu führen ist, welche Daten erhoben werden und welche Folgen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen haben.

III. Gesetzgebungskompetenz

Der Gesetzentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenzen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes hinsichtlich der Regelung des privatwirtschaftlichen Lobbyismus sowie auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes jeweils in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes hinsichtlich der Regelung des staatlichen Lobbyismus.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Zweck, Begriffsbestimmungen, legislative Fußspur)

Abschnitt 1 regelt die Zweckbestimmung des Gesetzes und definiert wichtige Begriffe des Gesetzes.

Zu § 1 (Zweck)

§ 1 beschreibt den Zweck des Gesetzes, der Transparenz bei der Rechtsetzung des Bundes herzustellen, indem Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister zur Anmeldung im Lobbyregister verpflichtet sind, wenn sie zu Funktionsträgern Kontakt aufnehmen, um die Rechtsetzung des Bundes zu beeinflussen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 definiert die Begriffe des Gesetzes.

Abs. 1

„Lobbyist“ wird definiert als ein Träger privatwirtschaftlicher Interessen, der planmäßig darauf abzielt, die Rechtsetzung des Bundes zu beeinflussen.

Berufsständische Körperschaften als traditionelle, gewachsene Elemente demokratischer Willensbildung werden nicht als Lobbyist im Sinne des Gesetzes angesehen. Somit gilt die Registrierungspflicht insbesondere nicht für

Apothekerkammern, Architektenkammern, Ärztekammern, Lotsenkammern, Ingenieurkammern, Notarkammern, Patentanwaltskammer, Psychotherapeutenkammern, Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterkammern, Tierärztekammern, Wirtschaftsprüferkammern, Zahnärztekammern, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Arbeitnehmerkammern, Arbeitskammern, Pflegekammern und dergleichen.

Abs. 2

„Nichtregierungsorganisation“ („NGO“) wird definiert als eine Körperschaft, die nicht vorrangig privatwirtschaftliche, sondern politische Interessen verfolgt. Der Begriff der Nichtregierungsorganisationen ist weit auszulegen. Als Nichtregierungsorganisationen können auch Körperschaften gelten, die organisatorisch oder personell mit politischen Parteien oder anderen Trägern politischer Interessen verflochten sind, staatliche finanzielle Zuwendungen erhalten und staatlichen Organisationen zuarbeiten.

Abs. 3

Absatz 3 zählt „Funktionsträger“ enumerativ auf. Benannt sind funktional notwendig an der Rechtsetzung Beteiligte.

Abs. 4

In Abs. 4 wird der „Lobbydienstleister“ definiert. Lobbydienstleister ist, wer entgeltlich die Dienstleistung anbietet, zu Funktionsträgern Kontakt aufzunehmen, um die Rechtsetzung des Bundes zu beeinflussen; dies gilt in gleicher Weise für Unterauftragnehmer.

Zu § 3 (Legislative Fußspur)

Die legislative Fußspur betrifft Gesetzesvorlagen sowohl der Bundesregierung als auch der Fraktionen und Abgeordneten. Den Gesetzesvorlagen ist eine Auflistung der Lobbyisten sowie der externen Berater und Sachverständigen beizufügen, die bei der Erstellung der Gesetzesvorlage mitwirkten oder berücksichtigt wurden. Die Auflistung ist mit den Entwürfen zu veröffentlichen.

Die legislative Fußspur dient der Offenlegung des Einflusses von Lobbyisten auf staatliche Organe durch externe, von staatlichen Organen beauftragte Berater.

Zu Abschnitt 2 (Registrierungspflicht)

Abschnitt 2 regelt, wer zur Registrierung im Lobbyregister verpflichtet ist.

Zu § 4 (Registrierungspflicht)

Es wird geregelt, welche Rechtssubjekte die Fähigkeit haben, registrierungspflichtig zu werden: dies sind Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister. Der Anknüpfungspunkt für das Entstehen einer Registrierungspflicht ist jedoch das Handeln der Rechtssubjekte.

Bei Lobbyisten und Nichtregierungsorganisationen löst die Verbindungsaufnahme zu einem Funktionsträger die Registrierungspflicht aus. Die Registrierungspflicht wird angeknüpft an die „Kontaktaufnahme in einer Weise, die geeignet ist, auf die Gesetzgebung des Bundes einzuwirken. Dabei muss die Verbindungsaufnahme mit dem Ziel geschehen, auf die Gesetzgebung des Bundes einzuwirken. Objektives Anzeichen dafür ist die Übermittlung von Informationen zu beispielhaft genannten Akten der Gesetzgebung des Bundes.

Lobbydienstleister werden durch Abschluss eines Lobbydienstleistungsvertrages registrierungspflichtig. Im Sinne des Gesetzes ist „Abschluss eines Lobbydienstleistungsvertrages“ weit auszulegen. Unwirksame, nichtige oder schwebend unwirksame Verträge oder weit fortgeschrittene Vertragsverhandlungen sind einbezogen. Einbezogen sind auch Unterauftragnehmer.

Zu § 5 (Ausnahmen)

Die Registrierungspflicht bei privatwirtschaftlichem Lobbyismus erstreckt sich nicht auf Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG. Für Nichtregierungsorganisationen gilt diese Ausnahme nicht.

Klarstellend als Ausnahme angeführt – obwohl bereits tatbestandlich ausgenommen – sind Handlungen privatwirtschaftlicher Lobbyisten, die ausschließlich der öffentlichen Kommunikation dienen und zur Wahrnehmung in der Öffentlichkeit bestimmt sind.

Ebenfalls klarstellend als Ausnahme angeführt – obwohl bereits tatbestandlich ausgenommen – sind Mitglieder des Deutschen Bundestages, Mitglieder eines deutschen Landtages und Mitglieder der kommunalen Selbstverwaltung einer deutschen Gebietskörperschaft sowie deutsche Amtsträger in Ausübung ihres Mandates oder Amtes und ebenso der diplomatische und konsularische Verkehr.

Zu Abschnitt 3 (Vertrag über Lobbydienstleistungen)

Abschnitt 3 enthält Regelungen über den Lobbydienstleistungsvertrag. Nach § 2 Absatz 4 dieses Gesetzes ist Lobbydienstleister, wer entgeltlich die Dienstleistung anbietet, die Rechtsetzung des Bundes zu beeinflussen (Lobbydienstleistungsvertrag).

Zu § 6 (Gesetzliche Schweigepflichten)

Zur Vermeidung eines Interessenkonfliktes zwischen Schweigepflichten und Offenlegungspflichten wird die Erbringung von Lobbydienstleistungen aus dem Geltungsbereich der gesetzlichen Schweigepflichten im Sinne des § 203 StGB ausgenommen.

Zu § 7 (Unzulässigkeit von Erfolgshonoraren)

Erfolgshonorare würden dem Lobbydienstleister ein Vergütungsrisiko zuweisen, welches zu unseriösen Geschäftspraktiken verleitet. Deshalb tritt das Gesetz der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in Lobbydienstleistungsverträgen entgegen. Eine Regelungstechnik zur Verhinderung von Erfolgshonoraren ist die Aufstellung einer unwiderlegbaren gesetzlichen Vermutung des Nichteintritts des Erfolges. Durch unwiderlegbare gesetzliche Vermutung haben Klagen auf Vergütung aus Erfolgshonoraren keine Aussicht auf Erfolg. Dies soll die Vereinbarung von Erfolgshonoraren wirtschaftlich unattraktiv machen.

Zu § 8 (Hinweispflichten)

Lobbydienstleister sind verpflichtet, ihre Auftraggeber über die Registrierungspflichten nach diesem Gesetz zu unterrichten

Zu Abschnitt 4 (Das Lobbyregister)

Abschnitt 4 regelt die Registerführung des Lobbyregisters.

Zu § 9 (Meldungen zum Lobbyregister)

Dem Lobbyregister sind abschließend aufgezählte Daten anzugeben, mithilfe derer die registrierungspflichtigen Personen identifizierbar sind. Die Daten sind im Einzelnen im Gesetz aufgezählt. Die Registrierungspflichtigen sollen ihren Tätigkeitsbereich aussagekräftig beschreiben. Außerdem sollen sie angeben, welche ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer leitenden Angestellten abschließend aufgezählte Mandate und Funktionen im Staat innehatten. Lobbydienstleister sind zudem verpflichtet, entsprechende Daten über ihren Vertragspartner anzugeben.

Zu § 10 (Form und Frist der Meldung, Verordnungsermächtigung)

Dem Lobbyregister sind unverzüglich nach Entstehung der Registrierungspflicht die anzuzeigenden Daten zu übersenden. Die Anzeige erfolgt elektronisch im Sinne der Digitalstrategie. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat geregelt.

Zu § 11 (Einrichtung des Lobbyregisters, registerführende Stelle, Verordnungsermächtigung)

In § 11 wird die Einrichtung des Lobbyregisters geregelt. Die Grundsätze des Datenschutzes werden dargelegt. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat geregelt.

Zu § 12 (Übertragung der Führung des Lobbyregisters, Verordnungsermächtigung)

§ 12 regelt die Beleihung eines Dritten zur Führung des Lobbyregisters. Die Grundsätze der Beleihung werden dargelegt. Die Beleihung bedarf einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Zu § 13 (Einsichtnahme in das Lobbyregister, Verordnungsermächtigung)

In § 13 wird geregelt, wer in das Lobbyregister Einsicht nehmen darf. Die Grundsätze der Einsichtnahme werden dargelegt. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat geregelt.

Zu § 14 (Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung)

In § 14 wird geregelt, dass die registerführende Stelle von den Registrierungspflichtigen Gebühren für die Eintragung ins Lobbyregister erhebt. Ebenso sind Gebühren für Einsichtnahmen in das Register vorgesehen. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat geregelt.

Zu Abschnitt 5 (Verschwiegenheitspflichten, Datenschutz)

Dieses Kapitel trifft Regelungen zu den gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten und dem Datenschutz.

Zu § 15 (Verschwiegenheitspflichten)

In § 15 wird klargestellt, welche Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit der Eintragung ins Lobbyregister bestehen.

Zu § 16 (Datenschutz)

In § 16 wird dargelegt, welche Regelungen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Eintragung ins Lobbyregister bestehen.

Zu Abschnitt 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Dieser Abschnitt regelt den Umgang mit Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit diesem Gesetz.

Zu § 17 (Ordnungswidrigkeiten)

In § 17 wird geregelt, welche Ordnungswidrigkeitstatbestände bestehen, welche Geldbußen ausgesprochen werden können und welche Behörde für das Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständig ist.

Zu Abschnitt 7 (Übergangsregelung, Inkrafttreten)

Dieser Abschnitt regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und den zeitlichen Beginn der Meldepflichten.

Zu § 18 (Übergangsregelung)

In § 18 wird geregelt, ab wann erstmals Meldungen zum Lobbyregister erfolgen sollen.

Zu § 19 (Inkrafttreten)

In § 19 wird geregelt, ab wann das Gesetz in Kraft tritt.

